



Betreuungsordnung **der "verlässlichen Grundschule"**

Die Randstundenbetreuung "Verlässliche Grundschule" ist eine Schulkinder-Betreuung nach dem Modell des Landes NRW "Schule von 8:00-13:20 Uhr" und bietet den Kindern eine Betreuung vor und nach dem Unterricht an.

Der Träger dieser Einrichtung ist der Förderverein der Alfred-Delp-Schule e.V., im Folgenden mit der Abkürzung FADS benannt.

Aufgenommen werden ausschließlich Schulkinder der Alfred-Delp-Schule.

Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen endet für alle Kinder der Randstundenbetreuung der Betreuungsvertrag spätestens mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie die Grundschule verlassen.

§ 1 Aufnahmegrundsätze

- (1) Kinder werden aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Vergabe der Randstundenplätze richtet sich nach der folgenden Rangordnung:
 1. Jugendamt, Schulsozialarbeit befürwortet die Betreuung
 2. Alleinerziehende mit Erwerbstätigkeit
 3. Beide Eltern sind erwerbstätig
 4. Geschwisterkind
 5. Alleinerziehende ohne Erwerbstätigkeit
- (3) Liegen mehr Anmeldungen der gleichen Rangordnung vor als Plätze vorhanden sind, richtet sich die Vergabe der freien Plätze nach dem Anmeldezeitpunkt.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Vorstand des FADS.
- (5) Die nicht aufgenommenen Kinder werden in eine Warteliste aufgenommen.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Randstundenbetreuung "Verlässliche Grundschule" ist von montags bis freitags, abgestimmt auf den Bedarf (Stundenplan) der angemeldeten Kinder, von 8.00 Uhr bis 13.20 Uhr geöffnet. Bei Änderungen des Stundenplans und bei Ausfall einzelner Schulstunden der Kinder werden die Betreuungszeiten angepasst.
- (2) Während der Schulferien und an schulfreien Tagen bleibt die Randstundenbetreuung geschlossen.
- (3) Bei Coronabedingtem Unterrichtsausfall oder „Homeschooling“ kann keine Randstundenbetreuung gewährleistet werden.

§ 3 Betrieb der Einrichtungen

- (1) Kleidungsstücke und persönliche Gegenstände sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
- (2) Falls ein Kind seitens der Betreuung vor 13.20 Uhr nach Hause gehen muss, ist vorher eine telefonische Einverständniserklärung bei den Eltern einzuholen.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Der Weg von und zur Randstundenbetreuung ist als Schulweg anzusehen.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages beträgt 40,- € pro Monat und ist durchgehend, auch in den Ferien fällig.
- (2) Die Eltern erteilen dem FADS bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung eine Einzugsermächtigung, die sich auf die Abbuchung der unter (1) aufgeführten Beiträge erstreckt.
- (3) Der fällige Betrag wird jeweils zu Beginn eines Monats, spätestens aber bis zum 15. des Monats von Ihrem Konto abgebucht.
- (4) Bei unzureichender Deckung des Kontos, ist die Bearbeitungsgebühr von 3,- € zusätzlich zu entrichten.

§ 6 Gesundheitsfürsorge

- (1) Im Bereich der Gesundheitsfürsorge greifen die Regeln, die nach dem Infektionsschutzgesetz für die Schule gültig sind.

§ 7 Versicherung

- (1) Kinder, die die Verlässliche Grundschule regelmäßig besuchen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) und der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII in der Landesunfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert, und zwar
 - a. auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb ihres Grundstückes (Besichtigungen, Feste, Ausflüge etc.).

§ 8 Kündigung

- (1) Der Betreuungsvertrag gilt jeweils für ein Schulhalbjahr und kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schuljahresende oder zum 01.01. jeden Jahres gekündigt werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag mit Zustimmung des Vorstandes des FADS mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende gekündigt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen eintreten:
 - a. Der Verlust der Arbeitsstelle.
 - b. Ein Schulwechsel des Kindes.
- (3) Der Vertrag kann vom FADS unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende gekündigt werden, wenn insbesondere eine der folgenden Bedingungen zutreffen:
 - a. Die Erziehungsberechtigten sind mit der Entrichtung des Elternbeitrags **mindestens drei Monate** schuldhaft in Verzug geraten.
 - b. Das Kind kann sich nicht in die Gemeinschaft einfügen oder durch sein sonstiges Verhalten ist die Durchführung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erheblich beeinträchtigt. Über die Kündigung entscheidet der Vorstand des FADS nach Absprache mit dem Betreuungspersonal.
- (4) Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Schulhalbjahr.